

ZH_OBERGERICHT LE160030 vom 9. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160030

FR: ZH_OBERGERICHT LE160030 du 9 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE160030 del 9 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Juli 2005 verheiratet und Eltern der zwei min- derjährigen Töchter D._____, geboren am tt.mm.2007, und E._____, geboren am tt.mm.2009. Seit dem 9. Mai 2015 leben die Parteien getrennt. Am 24. April 2015

- 8 - reichte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren ein und stellte die vorerwähnten Anträge (Urk. 1). Der weitere Prozessverlauf kann dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 51 = Urk. 54 S. 5 f.). Am 13. April 2016 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 54).

E. 2

Der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) erhob am 29. April 2016 fristgerecht Berufung gegen den vorinstanzlichen Entscheid (Urk. 53). Mit Verfügung vom 18. Mai 2016 wurde ihm für das Rechtsmittelverfah- ren ein Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– auferlegt (Urk. 55), welchen er am 30. Mai 2016 fristgerecht leistete (Urk. 57). Am 14. Juli 2016 erstattete die Ge- suchstellerin die Berufungsantwort (Urk. 60). Diese wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 19. Juli 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 62). Sein Gesuch um Ansetzung einer formellen Frist zur Ausübung seines Replikrechts (Urk. 63) wurde am 26. Juli 2016 mit dem Hinweis abgewiesen, dass die Beurtei- lung der Berufung nicht vor dem 15. August 2016 erfolgen werde (Urk. 64), wo- rauf die Stellungnahme des Gesuchsgegners am 8. August 2016 einging und der Gegenpartei am 9. August 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 65). Die Gesuchstellerin liess sich daraufhin nicht mehr vernehmen.

E. 2.1

Hauptkritikpunkt des Gesuchsgegners an der vorinstanzlichen Unterhaltsbe- rechnung ist die Nichtberücksichtigung der Kinderzulagen. Dabei beanstandet er konkret, es sei falsch, dass die Vorinstanz die Kinderzulagen nicht vom gesamten Bedarf der Gesuchstellerin und der Kinder abgezogen habe. Die Kinderzulagen seien bei der Ermittlung der Unterhaltsbeiträge unberücksichtigt geblieben, ob- wohl er den Abzug der Kinderzulagen vom Bedarf der Gesuchstellerin und der Kinder ausdrücklich verlangt habe. Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen seien die Kinderzulagen zwar einerseits separat zuzusprechen, andererseits aber seien sie bei der Bedarfsermittlung in Abzug zu bringen. Dies gelte unabhängig davon, ob der Unterhalt ein- oder zweifstufig zu ermitteln sei (Urk. 53 S. 4 f.).

E. 2.2

Die Gesuchstellerin wendet bezüglich der Kinderzulagen berufsweise ein, nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seien Kinder- und Ausbildungszulagen in jedem Fall vom Bedarf des unterhaltspflichtigen [wohl gemeint: unterhaltsberechtigten] Kindes abzuziehen, da diese Leistungen ausschliesslich für den Unterhalt des Kindes bestimmt seien. Es komme nicht in Frage, die Kinderzulagen vom Bedarf bzw. ihrem persönlichen Unterhalt in Abzug zu bringen (Urk. 60 S. 3). Die Gesuchstellerin spricht sich somit nicht grundsätzlich gegen eine Berücksichtigung der Kinderzulagen aus, macht jedoch geltend, die Berücksichtigung der Kinderzulagen dürfe sich nicht auf ihren persönlichen Unterhaltsbeitrag auswirken.

- 13 - sichtigung der Kinderzulagen dürfe sich nicht auf ihren persönlichen Unterhaltsbeitrag auswirken.

E. 2.3

Die Vorinstanz hielt bei der Berechnung des Einkommens des Gesuchsgegners fest, er habe gemäss eingereichtem Lohnausweis 2015 bei der H._____ AG Fr. 119'520.– verdient, wovon die Familienzulagen von Fr. 4'800.– abzuziehen seien (Urk. 54 S. 23). Entsprechend liess sie die Kinderzulagen bei der Einkommensberechnung des Gesuchsgegners unberücksichtigt. Ohne sich schliesslich zu den Kinderzulagen zu äussern, setzte die Vorinstanz in Anwendung der einstufigen Berechnungsmethode Unterhaltsbeiträge für die Kinder und die Gesuchstellerin fest, wobei sie erwog, es seien monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von je Fr. 1'300.– zuzüglich der gesetzlichen oder vertraglichen Kinder- bzw. Familienzulagen geschuldet (Urk. 54 S. 25).

E. 2.4

Zulagen für Kinder von Familienausgleichskassen und Sozialversicherungen sind Zahlungen an die Eltern für die Kosten des Unterhalts der Kinder. Aufgrund dieser Zweckbindung sind diese Sozialleistungen von der unterhaltspflichtigen Person vollumfänglich an die obhutsberechtigte Person weiterzuleiten. Sie sind entweder bei den verfügbaren Mitteln einzubeziehen oder der Bedarf der Kinder ist in der Unterhaltsberechnung entsprechend zu reduzieren. Im Resultat besteht kein Unterschied (Daniel Bähler, Unterhaltsberechnungen – von der Methode zu den Franken, in: FamPra 2015, S. 271 ff., S. 277; Philipp Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, in: FamPra 2014, S. 302 ff., S. 330). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedeutet Art. 285 Abs. 2 ZGB somit nicht, dass die Kinderzulagen - über den Bedarf der Kinder hinaus - zusätzlich zu bezahlen sind; vielmehr gilt es wie erwähnt, sie vorläufig von deren Bedarf abzuziehen (BGE 137 III 59 E. 4.2.3; BGer 5A_775/2011 vom 8. März 2012, E. 3.1.; BGer 5A_580/2011 vom 9. März 2012, E. 3; BGer 5A_207/2011 vom 26. September 2011, E. 4.3).

E. 2.5

Den vorstehenden Erwägungen folgend sind die Kinder- und Ausbildungszulagen bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen. Bezüglich der Vorgehensweise rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall unabhängig von der

- 14 - gewählten Unterhaltsberechnungsmethode, die Kinderzulagen auf der Bedarfsseite zu berücksichtigen. Entsprechend ist der massgebliche Gesamtbedarf der Gesuchstellerin und der Kinder um Fr. 400.– monatlich zu reduzieren und der Gesuchsgegner im Gegenzug zu verpflichten, Kinderunterhalt zuzüglich der Familienzulagen zu bezahlen.

E. 2.6

Hinsichtlich der Aufteilung des Gesamtunterhaltsbeitrages auf die Kinder und die Gesuchstellerin persönlich kann auf nachfolgenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. nachstehend Erw. II./C.5.).

E. 3

Bedarf der Gesuchstellerin und der Kinder

E. 3.1

Der Gesuchsgegner kritisiert lediglich die Erwägungen der Vorinstanz hinsichtlich des Obsiegens in den finanziellen Belangen. Was die Ausführungen der Vorinstanz zur Gewichtung und zum Obsiegen bzw. Unterliegen betreffend die übrigen Streitgegenstände anbelangt, sind diese nachvollziehbar, angemessen und entsprechend nicht zu beanstanden.

E. 3.2

Die Gesuchstellerin beantragte im erstinstanzlichen Verfahren neben der Zusprechung von Kinderunterhaltsbeiträgen im Umfang von Fr. 1'800.– (bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres) bzw. Fr. 2'000.– (ab Vollendung des 10. Lebensjahres) pro Kind zusätzlich persönliche Unterhaltszahlungen von Fr. 3'200.– pro Monat (Urk. 1 S. 2). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von zwei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens (Mai

- 27 - 2015) verlangt sie damit Unterhaltsbeiträge von insgesamt rund Fr. 163'600.–. Der Gesuchsgegner seinerseits sprach sich für monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'300.– pro Kind aus und beantragte zudem, es sei festzustellen, dass er keinen persönlichen Unterhalt schulde (Urk. 30 S. 3). Somit war er bereit, Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 62'400.– zu bezahlen. Nach erfolgter Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides beträgt die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners über eine mutmassliche Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von zwei Jahren insgesamt Fr. 94'964.–. Der Gesuchsgegner obsiegt somit mit Bezug auf die Unterhaltsfrage zu zwei Dritteln. Demnach sind die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu drei Fünfteln der Gesuchstellerin und zu zwei Fünfteln dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. 4. Was die Zusprechung einer "angemessenen" Parteientschädigung angeht, ist Folgendes festzuhalten: Wie Berufungsanträge in der Sache müssen auch solche zum erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungspunkt konkrete Anträge enthalten. Aus dem Rechtsmittelantrag muss sich genau ergeben, wie der angefochtene Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Auf Geldzahlung gerichtete Berufungsanträge – wie dies bei einem Begehren auf Ausrichtung einer Parteientschädigung für ein vorinstanzliches Verfahren der Fall ist – müssen sodann beziffert sein (BGE 137 III 617 E. 4.3). Dass Parteientschädigungen nach kantonalen Tarifen zugesprochen werden (Art. 96 ZPO), entbindet die Parteien zwar von der Stellung entsprechender bezifferter Begehren für das laufende Verfahren, insbesondere da bei der Antragstellung noch nicht feststeht, wieviel Aufwand dasselbe noch verursachen wird (vgl. BGE 140 III 444 E. 3.2.2 betr. Antrag auf Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung). Für ein bereits abgeschlossenes vorinstanzliches Verfahren ist die Stellung bezifferter Begehren demgegenüber stets erforderlich. In letzterem Fall weiss die das Rechtsmittel erhebende Partei genau, welchen Aufwand sie hatte, bzw. welche Parteientschädigung sie als angemessen erachtet; sie kann und muss daher, wie bei jedem Rechtsmittelantrag, ein beziffertes Rechtsmittelbegehren stellen (OGer ZH LB140074 vom 21.11.2014, E. 3.c2). Nach dem Gesagten erweist sich der Antrag des Gesuchsgegners

in Bezug auf die erstinstanzliche Regelung der Parteientschädigung als ungenügend. Der Gesuchsgegner beantragt zwar eine "angemessene" Parteientschädi-

- 28 - gung, der Berufungsschrift lässt sich jedoch nicht entnehmen (weder aus den Anträgen noch aus der Begründung; Urk. 53 S. 7 f.), welche Entschädigung er als angemessen erachtet. In diesem Punkt ist daher auf die Berufung nicht einzutreten. III. 1. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichtes (GebV OG) sowie unter Berücksichtigung, dass nur einzelne Teilaspekte der Unterhaltsberechnung der Vorinstanz im Streit lagen, die Entscheidgebühr auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 2. Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Unterhaltsbeiträge sowie die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen, wobei der letzte Punkte aufwandmässig wenig ins Gewicht fällt. Hinsichtlich der persönlichen Unterhaltsbeiträge der Gesuchstellerin beantragte der Gesuchsgegner eine Reduktion um Fr. 400.– monatlich. Die Gesuchstellerin beantragte die vollumfängliche Abweisung der Berufung. Gemäss vorstehenden Erwägungen erfolgte für sämtliche Phasen eine Reduktion der persönlichen Unterhaltsbeiträge um Fr. 182.– pro Monat. Entsprechend unterliegt der Gesuchsgegner mit Bezug auf die Unterhaltsfrage zu 45.5%. Ebenfalls unterliegt er hinsichtlich der Frage der Parteientschädigung, obsiegt jedoch hinsichtlich der Verteilung der vorinstanzlichen Gerichtskosten. Gesamthaft betrachtet rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die gegenseitigen Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren wettzuschlagen.

- 29 - Es wird beschlossen:

E. 3.3

Krankenkassen Kinder a) Die Gesuchstellerin beanstandet die von der Vorinstanz vorgenommene Durchschnittsberechnung der Krankenkassenprämien der Kinder. Indem die Vorinstanz vom Durchschnitt der beiden unbestrittenen und belegten Krankenkassenprämien der Kinder von Fr. 220.– für das Jahr 2015 und Fr. 238.– für das Jahr 2016 ausgehe, werde nicht berücksichtigt, dass einerseits auf 2015 weniger als 8 Monate entfielen und dass zudem für 2017 von einer weiteren Prämienhöhung auszugehen sei (Urk. 60 S. 4).

- 17 - b) Die von der Vorinstanz vorgenommene Durchschnittsberechnung ist entgegen den Einwendungen der Gesuchstellerin nicht zu beanstanden. Es ist korrekt, dass sie dabei auf die nachgewiesenen Zahlen abstellte und unter den gegebenen Umständen angemessen, von einem Durchschnittswert auszugehen. Entsprechend bleibt es bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Betrag von Fr. 229.– pro Monat.

E. 3.4

Zahnarztkosten Kinder a) Die Gesuchstellerin bemängelt, die Vorinstanz habe in der Bedarfsberechnung zu Unrecht keinen Betrag für die Zahnarztkosten der Töchter eingerechnet. Dass die Kinder die Zahnärztin frequentierten, ergebe sich aus dem eingereichten Kostenvoranschlag für die kieferorthopädische Behandlung von Frau Dr. I. _____ sowie der ausgewiesenen Zahlung an die Zahnärztin. Es treffe zwar zu, dass eine Zahnversicherung bestehe, diese bezahle jedoch lediglich 50% der Rechnungsbeträge und maximal Fr. 1'000.– pro Kalenderjahr. Da die Vorinstanz auf ihren Antrag betreffend die hälftige Übernahme der ausserordentlichen Kinderkosten mangels Vollstreckbarkeit nicht

eingetreten sei, rechtfertige es sich umso mehr, dass der durchaus angemessene Pauschalbetrag von Fr. 25.– pro Kind und pro Monat berücksichtigt werde (Urk. 60 S. 4). b) Unter dem Titel "Zahnarztkosten Kinder" ist lediglich eine einmalige Zahlung vom 30. Januar 2015 an Zahnärztin Dr. med. dent. I. _____ in der Höhe von Fr. 166.20 nachgewiesen (Urk. 3/17 S. 2). Weitere Zahnarztkosten für die Kinder wurden von der Gesuchstellerin nicht belegt. Die von der Gesuchstellerin eingereichte Kostenschätzung (Urk. 3/17 S. 1) vermag zwar darzutun, dass eine zahnärztliche Behandlung der Tochter D. _____ zur Diskussion stand, nicht aber weitere Ausgaben der Gesuchstellerin zu belegen. Schliesslich ergibt sich aus den Akten, dass für die beiden Töchter eine Zahnversicherung besteht, welche jährlich 50% der Zahnarztkosten bis maximal Fr. 1'000.– pro Kalenderjahr übernimmt (Urk. 45/14 S. 2 und S. 5). Dass die Vorinstanz mangels Belege keine Zahnarztkosten für die Töchter im Bedarf berücksichtigte, ist somit nicht zu beanstanden.

- 18 - c) Weiter verfängt das Argument der Gesuchstellerin, wonach es sich aufgrund des Nichteintretens der Vorinstanz auf ihren Antrag um Regelung der hälftigen Übernahme der ausserordentlichen Kinderkosten erst recht rechtfertige, in der Bedarfsberechnung einen Pauschalbetrag für die Zahnarztkosten der Kinder einzurechnen (Urk. 60 S. 4), nicht. Sollten dereinst grössere Ausgaben für zahnärztliche Behandlungen der Kinder anfallen, könnte die Gesuchstellerin in Anwendung von Art. 286 Abs. 3 ZGB auf den Gesuchsgegner zurückkommen. Diese Bestimmung sieht gerade eine Sonderregel für nicht vorhergesehene, ausserordentliche Bedürfnisse, welche nicht durch die laufenden Unterhaltsbeiträge beider Eltern gedeckt werden, vor (FamPra.ch 2003, S. 728 ff.).

E. 3.5

Zahnarztkosten Gesuchstellerin a) Hinsichtlich ihrer eigenen Zahnarztkosten hat die Vorinstanz der Gesuchstellerin in ihrem Bedarf einen Betrag von Fr. 17.– pro Monat eingerechnet, wobei sie erwog, es handle sich dabei um den vom Gesuchsgegner anerkannten Betrag, weitere Ausgaben seien nicht belegt (Urk. 54 S. 16). Die Gesuchstellerin will einen Betrag von Fr. 50.– pro Monat eingerechnet haben. Es sei vom Gesuchsgegner nicht bestritten worden, dass sie schlechte Zähne habe und zwei Mal im Jahr zur Dentalhygiene und zur Zahnkontrolle gehe, was Kosten von Fr. 50.– monatlich ausmache (Urk. 60 S. 4). b) Unrichtig ist, dass der Gesuchsgegner Mehrkosten der Gesuchstellerin für den Zahnarzt nicht bestritten hat. Vielmehr führte er aus, er anerkenne einen monatlichen Betrag von Fr. 17.–, Mehrkosten seien bestritten und nicht angemessen (vgl. Urk. 30 S. 39). Die blosser Behauptung der Gesuchstellerin, sie habe schlechte Zähne und müsse daher zwei Mal jährlich zum Zahnarzt, reicht nicht aus, um erhöhte Kosten geltend zu machen, selbst wenn der Gesuchsgegner sich dazu nicht weiter äussert. Entsprechend ist es bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Betrag von Fr. 17.– pro Monat zu belassen.

- 19 -

E. 3.6

Telefon/TV/Internet a) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Gesuchstellerin und der Kinder Kosten für Telefon/TV/Internet von Fr. 150.– monatlich sowie Fr. 38.– pro Monat für die Billagebühren. Die Belege der Gesuchstellerin für ihre Telefonkosten stammten aus der Zeit nach der Trennung und seien wenig aussagekräftig, was den ehelichen Standard betreffe. Es sei dem Gesuchsgegner beizupflichten, dass es diverse Möglichkeiten gebe, günstig ins Ausland zu telefonieren, weshalb ein Betrag von Fr. 150.–

monatlich angemessen sei (Urk. 54 S. 16 f.). b) Gemäss den Einwendungen der Gesuchstellerin sei nicht einzusehen, weshalb die Telefongewohnheiten und die dafür anfallenden Kosten nach der Trennung für den ehelichen Lebensstandard nicht massgeblich sein sollen. Schon damals habe ihre Familie im Ausland gelebt. Die Gewohnheit des Gesuchsgegners, Rechnungen nach deren Bezahlung zu vernichten, weshalb sie keine Rechnung aus der Zeit vor der Trennung beibringen könne, könne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es könne zudem nicht sein, dass der Gesuchsgegner ihr nach der Trennung vorschreiben könne, welches Telefonabonnement sie zu benutzen habe. Eine Reduktion der Telefonkosten von Fr. 183.– auf Fr. 150.– pro Monat sei nicht gerechtfertigt (Urk. 60 S. 5). c) Bei den Akten befinden sich zwei Belege betreffend die Telefon- und Internetkosten der Gesuchstellerin, wobei es zutreffend ist, dass diese Belege aus der Zeit nach der Trennung stammen. Der Swisscom-Rechnung vom 4. August 2015 ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin monatliche Abonnementsgebühren von Fr. 129.– für ein "Natel infinity L"-Abonnement bezahlt (Urk. 26/5/10). Gemäss Rechnung der Genossenschaft GGA Maur vom 7. Juli 2015 belaufen sich die monatlichen Internetkosten auf Fr. 33.– (exkl. einmalige Aufschaltgebühren von Fr. 50.–, Urk. 26/5/11). Der Gesuchsgegner will zwar lediglich einen monatlichen Betrag von Fr. 75.– für ein Natel-Abonnement anerkennen, macht aber nicht geltend, dass die Gesuchstellerin vor der Trennung ein günstigeres Abo besessen haben soll (Urk. 30 S. 39). Entsprechend ist davon auszugehen, dass ein Abonnement der Kategorie "Natel infinity L" dem ehelichen Standard entspricht, weshalb es sich im Rahmen der einstufigen Berechnungsmethode rechtfertigt, die

- 20 - monatlichen Abonnementsgebühren von Fr. 129.– zu berücksichtigen. Eine Anrechnung von zusätzlichen Telefongebühren, wie sie in der Swisscom Rechnung vom 4. August 2015 aufgeführt sind, rechtfertigt sich hingegen nicht, da mit der Einreichung einer einzigen Rechnung nicht belegt ist, dass regelmässig zusätzliche Telefongebühren in diesem Umfang anfallen. Insgesamt ist der Gesuchstellerin somit ein Betrag von Fr. 162.– monatlich anzurechnen. Dass die von der Gesuchstellerin eingereichten Belege aus der Zeit nach der Trennung stammen, ändert an dieser Schlussfolgerung nichts, wurde doch vom Gesuchsgegner nicht behauptet, die Gesuchstellerin habe höhere Kosten geltend gemacht, als während der Ehe jeweils angefallen seien.

E. 3.7

Kosten öffentliche Verkehrsmittel a) Die Gesuchstellerin bemängelt die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion der von ihr geltend gemachten Kosten für den öffentlichen Verkehr von Fr. 173.– auf Fr. 167.–, wobei sie insbesondere ausführt, es sei nicht gerechtfertigt, wegen ein paar wenigen Feiertagen davon auszugehen, sie habe mehr als sieben Wochen Ferien pro Jahr. Es sei schliesslich auch nicht gerechtfertigt, angesichts der haltlosen Bestreitungen des Gesuchsgegners von einem Mittelwert auszugehen (Urk. 60 S. 5). b) Der Gesuchstellerin ist insofern zuzustimmen, als die Bestreitungen des Gesuchsgegners nicht ausreichen, die Annahme eines Durchschnittswertes zu rechtfertigen, wie dies die Vorinstanz getan hat. Die monatlichen Fahrtkosten inkl. Halbtax der Gesuchstellerin in der Höhe von Fr. 173.– sind belegt (Urk. 45/19) und auch unter der Berücksichtigung allfälliger Feiertage angemessen.

E. 3.8

Kinderbetreuung Die Gesuchstellerin verweist in ihrer Berufungsantwort hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten auf eine zukünftige erhebliche Erhöhung der Elternbeiträge, ohne daraus etwas abzuleiten. Entsprechend ist nicht weiter darauf einzugehen.

- 21 -

E. 3.9

Ferien a) Die Vorinstanz berücksichtigte unter dem Titel "Ferien" Fr. 800.– monatlich, mit der Begründung, es lägen keine Belege vor, welche eine Berechnung der mutmasslichen Ferienkosten zulassen würden, weshalb von dem vom Gesuchsgegner anerkannten Betrag von Fr. 800.– auszugehen sei (Urk. 54 S. 20). b) Demgegenüber will die Gesuchstellerin einen Betrag von Fr. 1'000.– berücksichtigt haben und verweist zur Untermauerung ihrer Darstellung auf eine bereits vor Vorinstanz eingereichte Liste betreffend die gemeinsamen Ferien von 2006 bis 2014 (Urk. 45/22). Diese Aufstellung sei vom Gesuchsgegner inhaltlich nicht bestritten worden. Aus der Aufstellung gehe hervor, dass sie insbesondere in den letzten Jahren in diversen renommierten 5-Sterne Hotels abgestiegen seien. Es sei ihr nicht möglich, konkrete Angaben zur Höhe der jeweiligen Rechnungen zu machen, da der Gesuchsgegner gemäss eigenen Angaben die Rechnungen jeweils vernichtet habe. Sie habe jedoch glaubhaft dargelegt, dass die geltend gemachten Kosten für Ferien angefallen seien (Urk. 60 S. 5 f.). c) Die von der Gesuchstellerin eingereichte Auflistung betreffend die Ferien der Parteien in den Jahren 2006 bis 2014 vermag die Berücksichtigung eines höheren Betrages unter der Position "Ferien" nicht zu rechtfertigen. Zwar gibt die Aufstellung Aufschluss über die von den Parteien gewählten Destinationen und Hotels, nicht jedoch über das finanzielle Ausmass dieser Reisen. Auch der erstmals im Berufungsverfahren gemachte Hinweis, wonach der Gesuchsgegner im kommenden Herbst mit den Töchtern eine Reise nach Südafrika unternehmen werde, vermag eine Erhöhung des monatlich im Bedarf für Ferien zu berücksichtigenden Betrages nicht zu rechtfertigen. Entsprechend bleibt es bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Betrag von Fr. 800.– monatlich.

E. 3.10

Fazit Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der von der Vorinstanz festgesetzte Bedarf einerseits um den Betrag von insgesamt Fr. 218.– zu erhöhen ist (Fr. 200.– Grundbetrag Kinder, Fr. 12.– Telefon/TV/Internet und Fr. 6.– öffentli-

- 22 - cher Verkehr), andererseits für die Unterhaltsberechnung jeweils die Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 400.– monatlich abzuziehen sind. Es ergeben sich somit folgende massgeblichen Bedarfszahlen der Gesuchstellerin und der Kinder: – 2015: Fr. 9'208.– – 2016: Fr. 9'036.– – ab 2017: Fr. 8'919.–

E. 4

Einkommen des Gesuchsgegners

E. 4.1

Der Gesuchsgegner beanstandet für den Fall, dass die Berücksichtigung der Kinderzulagen nicht im beantragten Umfang zur Reduktion der Unterhaltsbeiträge führen sollte, die Anrechnung seines jährlichen Honorars von Fr. 5'000.– für sein Verwaltungsratsmandat bei der G._____ Schweiz AG durch die Vorinstanz. Das Honorar für diese Tätigkeit sei nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da es zusätzlich zu seinem bereits geleisteten 100%-Pensum anfallt. Es würden keine knappen finanziellen Verhältnisse vorliegen und zudem leiste die Gesuchstellerin selber ein deutlich kleineres Arbeitspensum als der

Gesuchsgegner, obwohl die Betreuungsanteile einen Ausbau ihrer Arbeitstätigkeit zulassen würden. Eine Anrechnung sei daher nicht gerechtfertigt (Urk. 53 S. 6 f.).

E. 4.2

Richtig ist, dass von einem Unterhaltspflichtigen in der Regel kein Arbeitspensum von mehr als 100% erwartet werden darf. Von diesem Grundsatz kann jedoch insbesondere dann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung besteht und diese dem Unterhaltspflichtigen auch zugemutet werden kann. Letzteres hängt von den persönlichen Verhältnissen ab, namentlich vom Alter und der bisherigen Lebensführung der betreffenden Person (BGer 5P.469/2006 vom 4. Juli 2007, E. 3.2.1). Im Allgemeinen wird erwartet, dass ein Ehegatte einen bereits ausgeübten Nebenerwerb nach der Trennung uneingeschränkt fortsetzt. Insbesondere sind solche Einkünfte anzurechnen, wenn für die Aufgabe der Nebenbeschäftigung kein triftiger Grund vorliegt und die Leistung angemessener Unterhaltsbeiträge davon abhängt (Dolder/Diethelm, Eheschutz [Art. 175 ff.] – ein aktueller Überblick, in: AJP 2003 S. 659; ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 163 ZGB N 81 f.; BK-Spühler/Frei-Maurer, Art. 145 aZGB N 148). Einkommen

- 23 - aus einem bisherigen Nebenerwerb ist so lange weiterhin zu berücksichtigen, als die Ausübung der Nebenerwerbstätigkeit trotz neu eingetretener Gegebenheiten – aber auch unter Berücksichtigung der beidseitig eingetretenen Mehrbelastungen – noch als zumutbar erscheint (Hausheer/Spycher, a.a.O., N 01.35 unter Hinweis auf BGer 5P.418/2001 vom 7. Mai 2002).

E. 4.3

Vorliegend ist die Frage der Anrechnung des Verwaltungsratshonorars nur für die erste Phase der Unterhaltsberechnung, mithin für das Jahr 2015 und damit für eine in der Vergangenheit liegende Periode von Relevanz. In den übrigen Phasen vermag der Gesuchsgegner den errechneten Unterhalt auch ohne die Anrechnung dieses Zusatzeinkommens zu erbringen. Hinsichtlich der relevanten Phase für das Jahr 2015 spricht nichts gegen eine Anrechnung, zumal der Gesuchsgegner faktisch über diese zusätzlichen Mittel verfügte und keine Gründe ersichtlich sind, weshalb die Gesuchstellerin im Rahmen der Unterhaltsberechnung und soweit notwendig nicht an tatsächlich erzielten Einnahmen partizipieren sollte. Für die Zeit ab 1. Januar 2016 kann das Verwaltungsratshonorar des Gesuchsgegners ausser Acht gelassen werden.

E. 4.4

Entsprechend ist von folgendem massgeblichen Einkommen des Gesuchsgegners bzw. bei einem unbestrittenen monatlichen Bedarf von Fr. 8'699.– (Urk. 54 S. 14) von folgender monatlichen Leistungsfähigkeit auszugehen: Jahr Jahreseinkommen GG
Monatseinkommen GG Leistungsfähigkeit GG 2015 Fr. 159'491.– Fr. 13'290.– Fr. 4'591.–
2016 Fr. 154'491.– Fr. 12'874.– Fr. 4'175.– 2017 Fr. 154'491.– Fr. 12'874.– Fr. 4'175.–

E. 5

Unterhaltsbemessung

E. 5.1

Nicht beanstandet haben die Parteien die Erwägungen der Vorinstanz, wonach sich der Gesamtunterhalt aus der Differenz zwischen dem Bedarf der Gesuchstellerin und der Kinder und dem von der Gesuchstellerin eigens erzielten

- 24 - Einkommen ergibt. Der Unterhaltsanspruch insgesamt errechnet sich aktualisiert somit wie folgt: Jahr Bedarf GSin + Kinder Einkommen GSin Unterhalt 2015 Fr. 9'208.– Fr. 4'913.– Fr. 4'295.– 2016 Fr. 9'036.– Fr. 5'219.– Fr. 3'817.– 2017 Fr. 8'919.– Fr. 5'219.– Fr. 3'700.–

E. 5.2

Um eine Aufteilung des Gesamtunterhalts in Kinderunterhalt und persönlichen Unterhalt der Gesuchstellerin vornehmen zu können, ist zunächst der Bedarf der Kinder zu ermitteln.

a) Bei der Bedarfsermittlung für das unmündige Kind ist es zulässig, auf vorgegebene Bedarfswahlen (z.B. "Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" des Jugendamtes des Kantons Zürich, www.lotse.zh.ch, Stichwort "Unterhaltsbedarf"; sog. "Zürcher Tabellen") abzustellen oder Prozentregeln zu verwenden, wenn die erforderlichen Anpassungen an den Einzelfall vorgenommen werden (BGer 5C.106/2004 vom 5. Juli 2004, Erw. 2). Die "Zürcher Tabellen" listen für ein Kind zwischen 7 bis 12 Jahren, welches mit einem weiteren Kind im selben Haushalt lebt, einen Bedarf von Fr. 1'668.– (inkl. Kosten für Pflege und Erziehung von Fr. 390.–) auf Leistungen Dritter, wie beispielsweise Kinderzulagen, sind vom Unterhaltsbedarf in Abzug zu bringen (BGer 5A_775/2011 vom

E. 5.3

Der persönliche Unterhaltsbeitrag der Gesuchstellerin ergibt sich schliesslich aus der Differenz zwischen dem gesamthaft geschuldeten Unterhaltsbeitrag und den Kinderunterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 2'600.–. Der Gesuchsgegner ist somit zu verpflichten, der Gesuchstellerin persönlich ab 9. Mai 2015 (pro rata) folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: – vom 9. Mai 2015 bis 31. Dezember 2015: Fr. 1'695.– – vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016: Fr. 1'217.– – ab 1. Januar 2017: Fr. 1'100.–

- 26 - D. Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz ist nach der Gewichtung der einzelnen Streitgegenstände und des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens der Parteien zum Schluss gelangt, dass beide Parteien ungefähr im gleichen Umfang obsiegt haben bzw. unterlegen sind. Entsprechend hat sie die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen folglich wettgeschlagen (Urk. 54 S. 27). 2. Der Gesuchsgegner beanstandet berufsungsweise die vorgenannte Kostenverteilung und beantragt, die Kosten seien entsprechend dem Ausgang des Berufungsverfahrens zu verlegen und die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, ihm eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. Die vorinstanzliche Regelung erweise sich als nicht sachgerecht, zumal er betreffend die finanziellen Belange in deutlich grösserem Umfang obsiegt habe als die Gesuchstellerin, weshalb ihr die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zur Hauptsache aufzuerlegen seien (Urk. 53 S. 2 und S. 7 f.). 3. Was die Verteilung der Gerichtskosten anbelangt, hat grundsätzlich die unterliegende Partei diese Kosten zu tragen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO).

E. 8

März 2012, E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 137 III 59 E. 4.2.3). Somit ergibt sich aus den "Zürcher Tabellen" in etwa ein Bedarf pro Tochter von rund Fr. 1'468.– inkl. Pflege und Erziehung, welche anteilmässig von beiden Elternteilen übernommen wird. Ein Unterhaltsbeitrag pro Kind von Fr. 1'300.– zuzüglich Kinderzulagen erweist sich demnach als angemessen. b) Zum gleichen Schluss gelangt man, wenn der effektive Bedarf der

Kinder unter Berücksichtigung der Fixkostenanteile errechnet wird. Aufgrund der unbestrittenen vorinstanzlich festgestellten Positionen sowie der vorliegend korrigierten Zahlen errechnet sich der Bedarf pro Kind wie folgt:

- 25 - Grundbetrag Fr. 400.– Anteil Wohnen Fr. 400.– Krankenkasse Fr. 114.50
Selbstbehalt Fr. 29.50 Anteil Telefon/TV/Internet Fr. 20.– Anteil Hausrat/Haftpflicht Fr.
10.– Kinderbetreuung Fr. 333.50 / 247.50 / 189.– Hobby Fr. 50.50 Ferien Fr. 200.–
Zwischentotal Fr. 1'558.– / 1'472.– / 1'413.50 abzügl. Kinderzulagen Fr. 1'358.– / 1'272.– /
1'213.50 Somit zeigt auch die konkrete Bedarfsberechnung pro Kind, dass ein Kinderun-
terhaltsbeitrag von monatlich Fr. 1'300.– zuzüglich Kinderzulagen angemessen ist. Es ist
demnach nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Gesuchsgeg- ner verpflichtete, der
Gesuchstellerin an den Unterhalt der Kinder monatliche Un- terhaltsbeiträge in der Höhe
von je Fr. 1'300.– zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- oder
Ausbildungszulagen zu bezahlen, erstmals pro ra- ta per 9. Mai 2015.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.